

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 19.10.2017

SR/BeVoSr/510/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	07.11.2017	Ö
Hauptausschuss	27.11.2017	Ö
Stadtvertretung	11.12.2017	Ö

Verfasser: Herr Kolja Pantelmann

FB/Aktenzeichen: 8

## II. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Straßenreinigung

### Zielsetzung:

Erfassung von möglichst allen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Ratzeburg durch die maschinelle Straßenreinigung, wenn dieses technisch möglich, aber auch wirtschaftlich vertretbar ist. Berichtigungen und Anpassungen bei Grundstücken, die bisher nicht optimal erfasst waren oder aus redaktionellen Gründen geändert werden müssen

### Beschlussvorschlag: Der AWTS empfiehlt:

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage (Änderungssatzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Kolja Pantelmann am 17.10.2017

Bürgermeister Voß am 19.10.2017

### Sachverhalt:

In der o.g. Satzung werden in der Anlage zu § 2 Abs. 2 die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeführt, in denen auch für Teilstücke dieser Flächen die Reinigungspflicht, nicht nur für die Gehwege sondern auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt wurde.

Folgende Änderungen werden durch die Änderungssatzung berücksichtigt:

1. Das in der Mecklenburger Straße liegende (Eck-)Grundstück mit der Bezeichnung Mecklenburger Straße Nr. 32 Nordseite, gehört zu den selbstreinigenden Fällen.
2. Die in der Treptower Straße liegenden (Eck-)Grundstücke mit der Bezeichnung Treptower Straße Nr. 14 tlw., Nrn. 16, 18, 20, 41, 47, 49, Nrn. 22, 39 Südseite, Nrn. 37, 40 Nordseite, gehören zu den selbstreinigenden Fällen.
3. Das im liegende (Eck-)Grundstück mit der Bezeichnung Zarrentiner Weg Nr. 21 Nordseite, gehört zu den selbstreinigenden Fällen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Für den städtischen Haushalt entstehen keine Auswirkungen. Aufwand und Ertrag im Wirtschaftsplan sind neutral, da es sich bei der Straßenreinigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, die sich über Gebühren finanziert.

### **Anlagenverzeichnis:** Entwurf der II. Änderungssatzung

**mitgezeichnet haben:** entfällt.